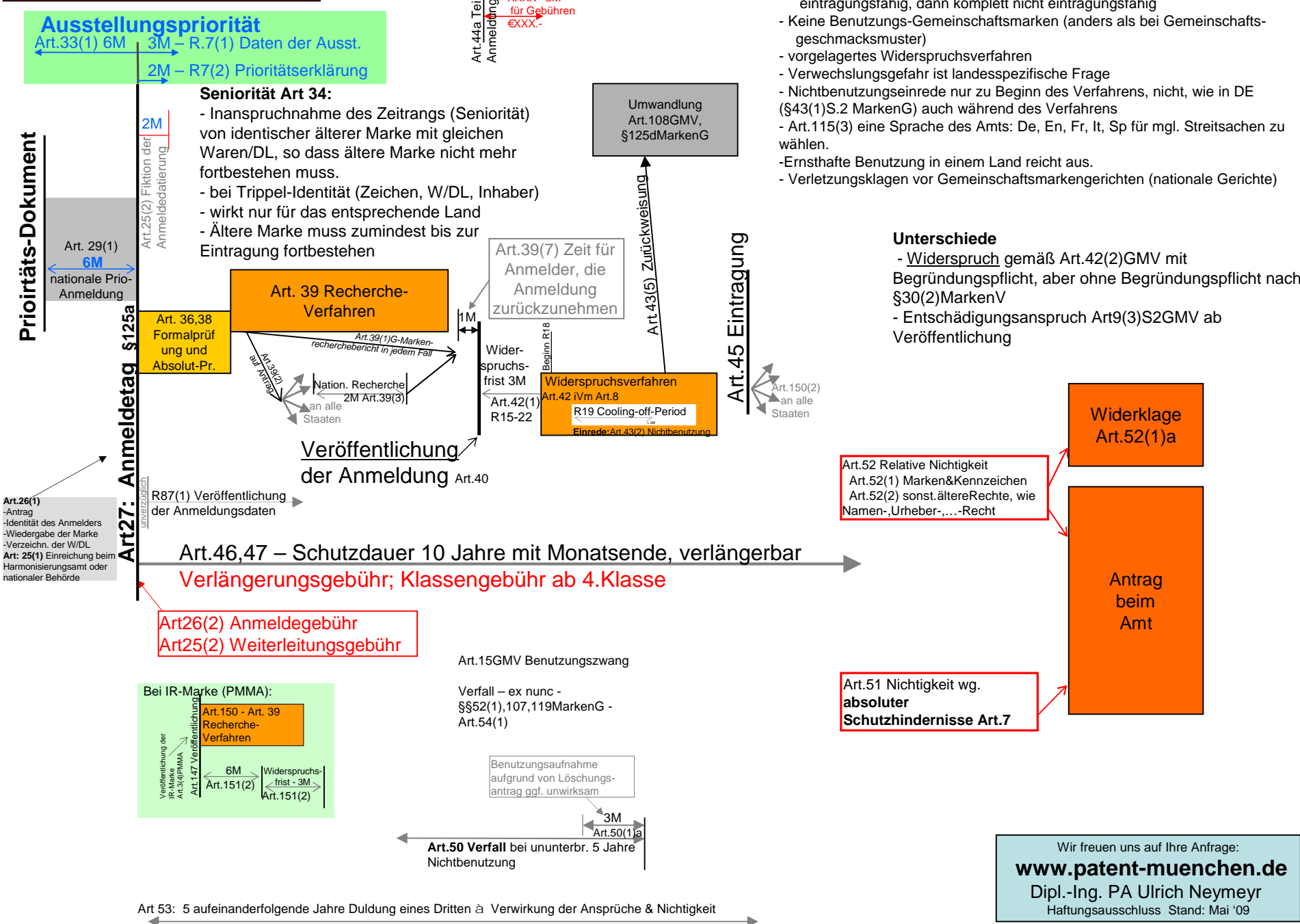


Gemeinschaftsmarke



- Anmeldung mit vielen Ländern billiger als IR-Marke
- Nur für alle EU-Länder gemeinsam, wenn in einem Land nicht eintragungsfähig, dann komplett nicht eintragungsfähig
- Keine Benutzungs-Gemeinschaftsmarken (anders als bei Gemeinschaftsgeschmacksmuster)
- vorgelagertes Widerspruchsverfahren
- Verwechslungsgefahr ist landesspezifische Frage
- Nichtbenutzungseinrede nur zu Beginn des Verfahrens, nicht, wie in DE (§43(1)S.2 MarkenG) auch während des Verfahrens
- Art.115(3) eine Sprache des Amts: De, En, Fr, It, Sp für mgl. Streitsachen zu wählen.
- Ernsthafte Benutzung in einem Land reicht aus.
- Verletzungsklagen vor Gemeinschaftsmarkengerichten (nationale Gerichte)

Unterschiede

- Widerspruch gemäß Art.42(2)GMV mit Begründungspflicht, aber ohne Begründungspflicht nach §30(2)MarkenV
- Entschädigungsanspruch Art9(3)S2GMV ab Veröffentlichung

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage:
www.patent-muenchen.de
 Dipl.-Ing. PA Ulrich Neymeyr
 Haftungsausschluss Stand: Mai '09